

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19559 –**

Autohandel in der Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Der deutsche Automobilhandel und damit zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen sind stark von der Coronakrise betroffen. Große Teile des normalen Betriebs, wie etwa der Verkauf von Fahrzeugen, waren bis zum 20. April 2020 eingeschränkt. Bundesweit droht den knapp 37 000, oft als Familienbetrieb geführten, Unternehmen eine noch nie dagewesene Schließungswelle. Maßgeblicher Grund sind neben den Einschränkungen des eigenen Betriebs die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Coronakrise sowie die geschlossenen Zulassungsstellen, die Fahrzeugauslieferungen häufig unmöglich machen. In einigen wenigen Zulassungsbezirken war die Übergabe von Fahrzeugen zwar eingeschränkt gestattet, die meisten Zulassungsstellen waren jedoch geschlossen. Die Folgen für die Autohändler sind volle Höfe und einbrechende Verkaufszahlen. Gerade die Zulassung von Firmenwagen ist stark rückläufig. Sogenannte Freizeit-Zulassungen (Motorräder oder Saisonkennzeichen) wurden in der Regel überhaupt nicht mehr durchgeführt. Die digitale Kfz-Zulassung mit dem Projekt „Internetbasierte Fahrzeugzulassung“ (i-Kfz) könnte nach Ansicht der Fragesteller in diesem Zusammenhang einen Beitrag für eine effiziente und sichere Lösung leisten. Die für den 1. Oktober 2019 angekündigte bundesweite Verfügbarkeit für Neuzulassungen, Umschreibungen und alle Varianten der Wiederzulassung (Stufe 3) wurde jedoch seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zunächst bis zum Juni 2020 verschoben (Quelle: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/andreas-scheuer-naechster-flop-warum-die-online-autozulassung-immer-noch-nicht-funktioniert-a-00000000-0002-0001-0000-000169470930>). Die Ausweitung auf juristische Personen, insbesondere für die Dienstwagenzulassung für Unternehmen (Stufe 4), ist bisher nur angekündigt.

Ein weiteres Problem für die Händler ist der beschränkte stationäre Fahrzeugverkauf. Da die Händler ihren Fahrzeugbestand in der Regel vorfinanzieren, belasten die Einschränkungen in und um den Betrieb die Unternehmen in der ohnehin finanziell angespannten Lage massiv und einseitig. Die damit einhergehende Wechselwirkung zwischen Fahrzeughändlern und den Fahrzeugherstellern bzw. ihren Zulieferern darf nach Ansicht der Fragesteller dabei nicht außer Acht gelassen werden. Ohne die Abnehmer, also in der Regel die Händler, wird der geplante Hochlauf der Produktion zusätzlich erschwert bzw. gehemmt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Juni 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach aktuellen Zahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes wurden für den Zeitraum März 2020 insgesamt 215 119 Pkw zugelassen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat März 2019 ergibt sich dadurch ein Minus von 37,7 Prozent. Gewerbliche Zulassungen gingen um 39,6 Prozent zurück, die privaten Neuzulassungen hatten einen Rückgang von 34,4 Prozent zu verzeichnen. Zusammengenommen ergibt sich für Pkw-Neuzulassungen im ersten Quartal 2020 ein Minus von 20,3 Prozent (Quelle: https://www.kba.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/Fahrzeugzulassungen/pm09_2020_n_03_20_pm_komplett.html?nn=2562684). Diese Zahlen verdeutlichen nach Auffassung der Fragesteller noch einmal die extremen Verluste im Bereich des Kfz-Gewerbes. Sollten die Rahmenbedingungen unverändert bleiben, ist in Anbetracht der bisherigen Entwicklung ein weiterer Rückgang zu erwarten.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Situation der Automobilhändler, insbesondere vor dem Hintergrund der Coronakrise und ihrer Auswirkungen?
2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Zulassungszahlen für Pkw im März und April 2020, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungszahlen im Vorjahr?
3. Erwartet die Bundesregierung weitere Rückgänge bei den Zulassungen im zweiten, dritten und vierten Quartal 2020 im Vergleich zu den Vorjahresquartalen?
Wenn ja, womit begründet die Bundesregierung diese Erwartungshaltung?
4. Wie bewertet die Bundesregierung etwaige Wechselwirkungen zwischen den Autohändlern und der Fahrzeugproduktion vor dem Hintergrund der Coronakrise und ihrer Auswirkungen?
5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits beschlossen bzw. welche Pläne gefasst, um die wirtschaftliche Situation der Autohändler zu verbessern, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über diesbezügliche Pläne und/oder Maßnahmen der Bundesländer (bitte soweit möglich aufgelistet)?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der COVID-19-Pandemie sind alle Wirtschaftsbereiche in unterschiedlicher Ausprägung betroffen. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen und der pandemiebedingten Schließungen von Vertriebsstellen konnten die Händlerbestände an Neu- und Gebrauchtfahrzeugen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt verkauft werden. Dies hat zu erheblichen Umsatzeinbußen bei den Automobilhändlern geführt.

Die Vertriebsstellen sind seit Ende April wieder geöffnet. Allerdings ist der Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen bislang noch sehr verhalten. Die Zahl der Neuzulassungen lag in den Monaten März und April 2020 bei 433.922 Pkw. Das sind rund 45 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Von Januar bis Mai 2020 wurden in Deutschland 990.350 Personenkraftwagen erstmals neu zugelassen. Das ist ein Rückgang um 35 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Mai 2020 wurde demgegenüber ein Zuwachs bei den Pkw-Neuzulassungen um 39,1 Prozent gegenüber dem Vormonat April verzeichnet.

Durch die ab 1. Juli 2020 vereinbarte befristete Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent dürfte sich diese Erholung fortsetzen. Weitere Konjunkturreffekte werden unter anderem auch von den geplanten Flottenaustauschprogrammen für Soziale Dienste, Handwerker sowie kleine und mittlere Unterneh-

men erwartet. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird aber im Gesamtjahr 2020 das Niveau der Neuzulassungen im Vorkrisenjahr 2019 voraussichtlich nicht erreicht.

Die Bundesregierung hat auf die COVID-19-Pandemie schnell reagiert und Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, um die betroffenen Unternehmen mit Liquidität zu versorgen und den Fortbestand von Unternehmen zu sichern. Auch die Unternehmen des Autohandels können diese Hilfsprogramme in Anspruch nehmen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

6. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen zur erneuten Einführung einer Kaufprämie, ähnlich der sog. Abwrackprämie?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und in welchem Ausmaß?

Wenn nein, weshalb nicht?

7. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, eine etwaige Kaufprämie auf Elektrofahrzeuge oder andere spezifische Fahrzeug- oder Antriebstypen zu begrenzen?

Wenn ja, warum?

8. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen zur Einführung einer Umstiegsprämie, die unabhängig von der jeweiligen Antriebsart auch gebrauchte Fahrzeuge miteinschließt?

9. Plant die Bundesregierung weitere staatliche Unterstützungsprogramme, um den Fahrzeugverkauf anzukurbeln?

Wenn ja, wann, und in welcher Form?

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Rahmen des Konjunkturpakets am 3. Juni 2020 beschlossenen Maßnahmen im Bereich der Mobilität zielen vor allem darauf ab, den technologischen Wandel in der Automobilindustrie und die Elektrifizierung von Fahrzeugen weiter zu unterstützen. Deshalb ist u. a. vorgesehen, die Prämien des Bundes für den Kauf von Elektrofahrzeugen zu verdoppeln. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 5 verwiesen.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die vollständige Betriebsfähigkeit von geschlossenen oder nur teilweise geöffneten Zulassungsstellen zu unterstützen, und bis wann soll dies geschehen, bzw. welche Kenntnis hat die Bundesregierung über diesbezügliche Pläne der Bundesländer (bitte nach Bundesland aufgeschlüsselt)?

Die Länder wurden bereits mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. April 2020 gebeten, den Betrieb von Kfz-Zulassungsbehörden möglichst aufrecht zu erhalten, ggf. mit Voranmeldung und eingeschränktem Besucherverkehr unter Gewährleistung eines hinreichenden (Gesundheits-) Schutzes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kunden. Zudem wurden die Länder für den Fall, dass es dennoch zu Schließungen von Zulassungsbehörden kommen sollte, gebeten, eine vereinfachte Zulassung ohne Publikumskontakt zu ermöglichen. Die Bearbeitung von Zulassungsvorgängen soll stattdessen im Wege von Ausnahmeverfahren ermöglicht werden, beispielsweise postalisch oder per E-Mail.

Zur Ermöglichung einer digitalen Fahrzeugzulassung wurden den Ländern zudem mit Schreiben vom 21. April 2020 Vereinfachungen im Verfahren der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz) vorgeschlagen. Durch den Verzicht auf den elektronischen Identitätsnachweis im Fall der Außerbetriebsetzung und den Ersatz des elektronischen Identitätsnachweises für den Fall der Neuzulassung durch ein späteres Identifizierungsverfahren kann die digitale Zulassung für die Dauer der angespannten Lage vereinfacht und so in größerem Umfang nutzbar gemacht werden, um mehr Fahrzeughaltern die Zulassung oder Außerbetriebsetzung ihres Fahrzeugs im i-Kfz-Verfahren ohne persönliches Erscheinen bei der Zulassungsbehörde zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat sich Bundesminister Andreas Scheuer gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden in einer Telefonkonferenz für die Umsetzung dieser Maßnahmen eingesetzt. Die Verbände haben ihre Unterstützung zugesagt. Aus mehreren Ländern waren Rückmeldungen eingegangen, dass entsprechende Ausnahmeregelungen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens getroffen worden sind, die mehrheitlich zunächst noch bis mindestens Ende August 2020 gelten.

Eine Abfrage bei den Ländern Ende April hat gezeigt, dass die große Mehrheit der Zulassungsbehörden bereits zu diesem Zeitpunkt für den Publikumsverkehr geöffnet war. Sollte es in Einzelfällen dennoch zu Einschränkungen im Publikumsverkehr gekommen sein oder sollten Zulassungsbehörden für den Publikumsverkehr gänzlich geschlossen gewesen sein, konnte die Zulassung zumindest durch Zulassungsdienstleister oder auf digitalem Weg erfolgen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Umsetzungsstand und die verwendete Software des „i-Kfz“-Systems in den Bundesländern und Kommunalverwaltungen (bitte nach Bundesland aufgeteilt und in den jeweiligen Ländern genutzte Software)?
12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Umsetzungsstand der Stufen 3 und 4, und welche Schlüsse zieht sie daraus?
13. Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die internetbasierte Fahrzeugzulassung der Stufe 3 bis zum Juni 2020 bundesweit für Neuzulassungen, Umschreibungen und alle Varianten der Wiederezulassung verfügbar sein wird, und wie begründet sie dies?
14. Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Umsetzung der internetbasierten Fahrzeugzulassung „i-Kfz“ für juristische Personen (Stufe 4), und wie begründet sie die Verzögerungen?

Die Fragen 11 bis 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen zur Einführung der 3. Stufe von i-Kfz sind mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer strassenrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2019 eingeführt worden. Die Verordnung ist am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten. Seitdem müssen die in den Ländern zuständigen Behörden die geregelten Formen der internetbasierten Fahrzeugzulassung anbieten. Die Einrichtung des konkreten Verfahrens obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern den in den Ländern zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit. Deshalb obliegt diesen auch die Wahl der verwendeten Software wie auch der zu beauftragenden Verfahrensanbieter zur Umsetzung des i-Kfz-Systems. Eine Übersicht über die verwendete Software liegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht vor.

Eine Umfrage bei den zuständigen obersten Landesbehörden zeigt, dass der Umsetzungsstand zwischen den Ländern, aber auch innerhalb der Länder unterschiedlich ist. Bei einer Gesamtschau dürften etwa zwei Drittel der Zulassungsbehörden ein umfassendes Angebot für die i-Kfz-Anwendungen in ihren Portalen unterbreiten. Eine Übersicht zu den konkreten Behörden liegt dem BMVI nicht vor. Gegenüber den Ländern wurde die Erforderlichkeit der vollständigen Umsetzung der im Bundesrecht getroffenen Regelungen betont und es wurden im Interesse der Beschleunigung der Verfahrenseinführungen zeitweilige Erleichterungen im Hinblick auf den Nachweis der Erfüllung der Mindestsicherheitsanforderungen geschaffen.

Stufe 4, die sich u. a. mit der Anbindung juristischer Personen befassen soll, wird – unterstützt durch Pilotprojekte – derzeit erarbeitet.

